

**Fall:**

T mit Firmensitz in Dortmund ist eingetragener Kaufmann und betreibt einen Stahlhandel. Er verfügt über eine Walz- und Spaltanlage. Der Stahl wird unter anderem an einen Kunden (K), der aus dem Stahl Klettergerüste herstellt, verkauft. Im September 2005 schickt T ein Fax an die Verkaufsabteilung der B-GmbH, die Qualitäts- und Edelbandstähle produziert und ihren Sitz in Hagen hat. In dem Fax bestellt T 300 t der Güte St 22 zum Preis von 300 € die Tonne (Kaufpreis = 90.000 €). Per Fax wird seitens der B-GmbH der Kauf bestätigt. Es wird vereinbart, dass die zu produzierenden 300 t bis „Ende Januar 2006“ zu liefern sind.

Aufgrund von Liefer- und Produktionsschwierigkeiten liefert die B-GmbH jedoch erst Ende Februar 2006. Da die B-GmbH nicht rechtzeitig geliefert hat, sind T, der bereits mit seinen Kunden Verträge mit festen Lieferterminen abgeschlossen hatte, die zwischen dem 06. und 15. Februar lagen, unstreitig Schäden in Höhe von 30.000,00 € entstanden. Gleichwohl besteht T nach wie vor auf Lieferung, da die Ware anderweitig auf dem Markt nicht mehr rechtzeitig bezogen werden kann.

Nachdem die Ware geliefert wurde, weigert sich T zu zahlen, wegen behaupteter Oberflächenfehler der gelieferten Ware. Daraufhin beauftragt die B-GmbH einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Der Anwalt der B-GmbH beantragt in der mündlichen Verhandlung,

1. T auf Zahlung von 90.000,00 € zu verurteilen nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.“
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem T aufzulegen.
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt des T beantragt Klageabweisung. Zur Begründung führt er an, der Kläger habe nicht ordnungsgemäß geliefert, da der gelieferte Stahl Oberflächenfehler enthalten habe. Ferner rechne er hilfsweise mit einer Forderung von 30.000,00 € auf, da seinem Mandanten wegen der verspäteten Lieferung Schäden in Höhe von 30.000,00 € entstanden seien. Letzteres ist im Übrigen unstreitig zwischen den Parteien.

Der Anwalt der B-GmbH weist darauf hin, dass die pauschale Behauptung der Oberflächenfehler rechtlich bedeutungslos sei, da eine dahingehende entsprechende Rüge seitens des T nach der Ablieferung der Ware nicht erfolgt sei. Auf Nachfrage des Gerichts wird dies durch T bestätigt.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten, welches Gericht zuständig ist und wie das Gericht entscheiden wird.

130 Punkte

**Bearbeitervermerk:**

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

**Abwandlung:**

Angenommen, die AGB der B-GmbH, die dem T aus vorangegangenen Geschäften bekannt sind, enthalten unter anderem die folgende Klausel:

„Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hagen“.

Beurteilen sie die Zuständigkeit des Gerichts.

30 Punkte

**Zusatzfragen:**

**Frage 1:**

Das Landgericht Essen hat den Beklagten zur Zahlung von 6.500,00 € verurteilt. Die Geschäftsstelle des Landgerichts fragt den Praktikanten, den Jurastudenten J, wem das Urteil (dem Beklagten oder dessen Anwalt) zuzustellen ist. Erläutern Sie bitte, wem gegenüber die Zustellung erfolgen müsste?

10 Punkte

**Frage 2:**

Die Geschäftsstelle überlegt ferner, ob auch eine Zustellung per Fax oder E-Mail zulässig ist, um die Sache zu vereinfachen.

Ist dies möglich?

10 Punkte